

Zukunft Bildung und Betreuung - Ganztagschulen

Kurzinformation

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ im Land Brandenburg (RL Zukunft Bildung und Betreuung) vom 9. September 2003

Ziel des Programms

Zuwendungen für Maßnahmen für Investitionen zum Aufbau von neuen Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte und Schulzweckverbände, soweit sie Schulträger sind und freie Träger von genehmigten Ersatzschulen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die für den Ganztagschulbetrieb erforderlich sind
- Erstausrüstung von Ganztagschulen

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten beträgt grundsätzlich 80 %.

Die Förderung kann in Form eines Baukostenzuschusses oder einer Schuldendiensthilfe/zinsloses Darlehen erfolgen.

Bagatellgrenze:

- 20.000,00 EUR für Baukostenzuschuss
- 50.000,00 EUR für Schuldendiensthilfe/zinsloses Darlehen

Was ist noch zu beachten?

Die Schuldendiensthilfe / zinsloses Darlehen wird grundsätzlich für größere umfassende investive Maßnahmen gewährt, wenn der unmittelbare Mehraufwand zur Umsetzung des Ganztagschulbetriebes in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gesamtinvestitionskosten steht.

Es ist in jedem Fall zu prüfen ob Förderinstrumentarien der Bundesanstalt für Arbeit genutzt werden können. Diese Fördermittel können bis zu 10 % alsbarer Eigenanteil angerechnet werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass eine Genehmigung als Ganztagschule vorliegt. Diese erteilen die zuständigen staatlichen Schulämter.

Der Antrag auf Förderung nach der Richtlinie ist bei dem zuständigen staatlichen Schulamt zustellen.

Antragsformulare sind bei den staatlichen Schulämtern erhältlich bzw. im Internet abrufbar.

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

InvestitionsBank des Landes Brandenburg